

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Steiermark 1995/12/18 303.11-27/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.12.1995

## Rechtssatz

Eine begründete Berufung im Sinne des § 63 Abs 3 AVG liegt nicht vor, wenn lediglich - Einspruch gegen das Straferkenntnis erhoben wird, da sich in der Anzeige einige Unklarheitgen ergeben hatten -, ohne daß vorgebracht wird, worin diese Unklarheiten gelegen sein sollen (das Straferkenntnis enthielt eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung).

## **Schlagworte**

Verwaltungsverfahren unbegründete Berufung Anzeige

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$